

Niederschrift
zur 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der
Ortsgemeinde Dornholzhausen

Sitzungstermin:	Freitag, 13.06.2025
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:20 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, kleiner Saal, Dornholzhausen
veröffentlicht:	Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr. 23/2025

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Dr. Torsten Winterwerber Ortsbürgermeister

Von den Ratsmitgliedern

Herr Marko Alberti
Herr Thomas Bestmann
Herr Dirk Kaschinski
Herr Jörg Rohmann-Herold
Herr Kevin Wöll Beigeordneter ab TOP 2

Von den Beigeordneten

Herr Ulf Wolfsgruber Erster Beigeordneter mit Ratsmandat

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte am 02.06.2025 per Rats-Info und am 05.06.2025 über das „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde BEN aktuell“ Nr.23/2025.

Es sind mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend, somit wird die Beschlussfähigkeit der Vertretung festgestellt.

Fragen und Einwände zur Tagesordnung gab es keine.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
2. Wahl einer/s Zweiten Beigeordneten
Vorlage: 8 DS 17/ 0019
3. Aufgabenübertragung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ in der Verbandsgemeinde Bad Ems -Nassau
Vorlage: 8 DS 17/ 0016

4. Beratung und Beschlussfassung über die Flächenerweiterung Sonderbaufläche Photovoltaik im neuen Flächennutzungsplan
Vorlage: 8 DS 17/ 0018
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung der Ortsgemeinde Dornholzhausen
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 8 DS 17/ 0017
6. Förderprojekt "Regionales Zukunftsprogramm";
Beschluss über Projekte der Ortsgemeinde Dornholzhausen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Mühlbachhalle, Grillhütte und Rathaus.
8. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen der Ratsmitglieder
10. Einwohnerfragestunde
- 10.1. Ruhefristen Friedhof
- 10.2. Oberflächenwiederherstellung Glasfaserausbau

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Das Haus von Christa Dittmar soll als Schenkung in den Besitz der OG Dornholzhausen übergehen. Im Erbvertrag/ Testament ist geregelt, dass zukünftig 60% der Einnahmen aus der Vermietung der OG direkt gehören und die restlichen 40% auf die bestehenden Ortsvereine (derzeit Feuerwehr und Gymnastikgruppe) aufgeteilt werden sollen.

Ebenso ist geregelt, dass das dazugehörige derzeit unbebaute Grundstück ebenfalls in den Besitz der Gemeinde übergeht. Es darf jedoch auch zukünftig nicht bebaut werden.

Der entsprechende Vertrag wurde bereits vom Notar erstellt und liegt derzeit zur Unterschrift bei der Vertreterin der derzeitigen Besitzerin vor.

TOP 2 Wahl einer/s Zweiten Beigeordneten Vorlage: 8 DS 17/ 0019

Herr Ulf Wolfsgruber wurde nach dem Rücktritt der Ersten Beigeordneten Viviane Isabell Theil in der Sitzung am 28.03.2025 zum neuen Ersten Beigeordneten gewählt.

Nach § 50 der Gemeindeordnung hat daher eine Neuwahl der/des 2. Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Dornholzhausen zu erfolgen.

Der weitere Beigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters nur berufen, wenn die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister und die/der Erste Beigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO)

Der/die Beigeordneten ist in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Nr.1 GemO).

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgt durch den Ortsbürgermeister (§ 54 GemO).

Der / die Beigeordnete ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum Beamten zu ernennen.

Aus dem Gemeinderat wird Herr Kevin Wöll vorgeschlagen. Weitere Personen werden nicht genannt und stehen somit nicht zur Wahl.

Beschluss:

Die geheime Wahl ergibt folgendes Stimmenergebnis:

Zum Zweiten Beigeordneten der Ortsgemeinde Dornholzhausen wird Herr Kevin Wöll gewählt:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	0
Enthaltung:	0

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt Herr Wöll die Annahme der Wahl. Ortsbürgermeister Dr. Winterwerber ernennt daraufhin Herrn zum Beigeordneten und händigt ihm die Ernennungsurkunde aus. Im Anschluss daran erfolgt die Vereidigung sowie Amtseinführung.

TOP 3 Aufgabenübertragung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ in der Verbandsgemeinde Bad Ems -Nassau
Vorlage: 8 DS 17/ 0016

Das Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ (LGRZN) vom 25. Februar 2025 setzt für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau einer Fördersumme in Höhe von 4.592.721 € fest.

Danach haben die förderberechtigten Verbandsgemeinden in der Zeit vom 01.03. – 31.08.2025 digital die Maßnahmen für deren Gebiet zu melden. Pro antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft (Verbandsgemeinde) ist nur ein Antrag zu stellen, bei dem alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen zu beantragen sind. Die Verbandsgemeinden sollen eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen. Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Verbandsgemeindeebene soll sicherstellen, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies soll durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden erreicht

werden. Es wird damit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Nach Beratung in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung am 13.03.2025 und zuletzt mit Zustimmungsbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 20.03.2025 wurde eine konkrete Mittelverteilung zwischen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde zum Regionalen Zukunftsprogramm "Regional, Zukunft, Nachhaltig" geregelt.

Im Zusammenhang mit der Beantragung gemeindeübergreifender Maßnahmenprojekte, und zwar

- beim Krisenschutz für die Schaffung von Erstanlaufstellen im Katastrophenfall mit sog. Leuchttürmen mit Ausstattung von Notstromaggregate für Bürgerhäuser, zentrale Vorhaltung von Feldbetten,
- einer Beschaffung von modularen Hochwasserschutzsystemen für die Gemeinden und
- der Vorhaltung von Veranstaltungssperren für gemeindliche Veranstaltungen

hat man sich für eine Umsetzung im Zuge dieses Förderprogrammes zentral durch die Verbandsgemeinde, die diese Aufgabe für die einzelnen Ortsgemeinden übernehmen sollte, verständigt.

Hierfür ist zunächst eine Fördersumme von 950.000 € vorgesehen, wobei die Umsetzung der Maßnahmen ohne Eigenanteil der Kommune erfolgen soll. Die Umsetzung hat nach Bewilligung und Auszahlung – voraussichtlich im Herbst 2025 – innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten zu erfolgen. Die haushälterische Abwicklung erfolgt für diese drei gemeindeübergreifenden Maßnahmenprojekte durch die Verbandsgemeinde.

Wie die Förderstelle zu dem Projektvorhaben der Leuchttürme vorab mitgeteilt hat, bedarf es für die Antragstellung eines umfassenden Konzeptes. Hierzu wurden/werden entsprechende Kontakte zu Planern aufgenommen, um ein Gesamtkonzept für das Gebiet der Verbandsgemeinde als Grundlage für die Antragstellung zeitgerecht zur Verfügung zu haben. Diese notwendigen Vorabplanungsaufwendungen sind ebenso förderfähig und werden in dem Förderantrag berücksichtigt.

Dass die Verbandsgemeinde die o.g. Aufgabenerfüllung für die Ortsgemeinden übernehmen kann, bedarf es der Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO. Danach kann die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese Aufgabenübertragung hat vor der Antragstellung zu erfolgen.

Erforderlich ist ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rates mit der Zustimmung.

Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung wie bereits erwähnt aus dem VG-Haushalt erfolgt.

Beschluss:

Für die in der Beschlussvorlage dargestellten drei gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen. Die Aufgabenübertragung wird vorbehaltlich einer Förderbewilligung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

**TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Flächenerweiterung Sonderbaufläche Photovoltaik im neuen Flächennutzungsplan
Vorlage: 8 DS 17/ 0018**

Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplans, Ortsgemeinde Dornholzhausen, ist die in Planung befindliche Sonderbaufläche Photovoltaik im Schweighäuser Dell als orangene Fläche ausgewiesen. In Abstimmung mit den Eigentümern und dem Vorhabenträger könnte die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage größer realisiert werden als im beigefügten Plan gekennzeichnet. Konkret handelt es sich bei den Erweiterungsflächen um die mit einer dicken, roten Linie umrandeten Flächen.

Es ist zu beraten und zu beschließen, ob die Sonderbaufläche Photovoltaik im Flächennutzungsplan um die Erweiterungsflächen vergrößert werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der FNP-Beschluss aus 2024 (PV-Freifläche auf 4/36 & 4/37) wird aufgehoben
2. Die Gemeinde leitet eine FNP-Änderung ausschließlich für die Flächen 30, 31, 32 (insgesamt 1,46 ha) ein.
3. Voraussetzung ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit WI Energy, der garantiert
 - a. Eine Kommunalabgabe von mindestens 0,2 ct/kWh für 20 Jahre,
 - b. Eine Rückbau- und Rekultivierungsbürgschaft,
 - c. Einen Ausschluss weiterer Teilflächenanträge im Umkreis von 1 km (Anti-Fragmentierungs-Klausel).
4. Für zukünftige PV-Freiflächenvorhaben wird in Anlehnung an §13 b BauGB ein Abwägungskatalog in die örtlichen Bauleitlinien aufgenommen (u.a. Sichtbarkeit < 10 %, Mindestgröße 5 ha, max. 1 Standort je 50 ha Gemarkung).
5. Die Verwaltung wird beauftragt den Vertragsentwurf bis zum 30.09.2025 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung der Ortsgemeinde Dornholzhausen
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 8 DS 17/ 0017

In der Flur 4 in der Gemarkung Dornholzhausen liegen mit den Flurstücken 30, 31, 32, 36, 37, 162 und 163 „Schweighäuser Dell“ voraussichtlich geeignete Flächen für die Ausweisung und Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Im Vorfeld wurde die Eignung der Flächen von dem Vorhabenträger und dem Stromversorgungsunternehmen vorgeprüft. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf den o. g. Flurstücken.

Zur Erlangung des Baurechtes für das geplante Vorhaben sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde und die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) durch die Verbandsgemeinde erforderlich. In dem Entwurf des FNP wurde eine Teilfläche als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ bereits aufgenommen.

Bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighäuser Dell“ wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger erforderlich, sodass die Bedingungen des weiteren Verfahrens (u. a. Kostenübernahme des Bebauungsplanes) vertraglich geregelt sind.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt vorbehaltlich der Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Vorhabenträger die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Schweighäuser Dell“ gemäß den §§ 2 ff. Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung. Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten katasteramtlichen Lageplanausschnitt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	7
Enthaltung:	0

TOP 6 Förderprojekt "Regionales Zukunftsprogramm";
Beschluss über Projekte der Ortsgemeinde Dornholzhausen

Die Landesregierung hat mit dem Regionalen Zukunftsprogramm ein neues Förderprogramm ins Leben gerufen, das Kommunen gezielt bei der nachhaltigen Weiterentwicklung unterstützen soll. Mit einem Gesamtbudget von 200 Millionen Euro sollen die Regionen gestärkt werden, die vor besonderen strukturellen Herausforderungen stehen.

Die VG BEN erhält insgesamt eine Summe von 4,5 Millionen Euro vom Land.

Die Verteilung auf die einzelnen Ortschaften in der Verbandsgemeinde sieht folgendermaßen aus:

Jede Gemeinde bekommt einen Sockelbetrag in Höhe von 30.000 Euro. Hinzu kommen nochmals 30 Euro je Einwohner (OG Dornholzhausen: 206 Einwohner).

Die Ortsgemeinde erhält somit insgesamt 36.180 Euro, die für zukünftige Maßnahmen genutzt werden können.

Folgende Projekte sollen diesbezüglich beantragt werden:

- Verbesserung der Akustik in der Mühlbachhalle durch den Einsatz von Akustikpaneelen (Schallabsorber) → geschätzte Kosten ca. 2.000 Euro
- Sanierung Haus Dittmar (Erneuerung der Heizung) → geschätzte Kosten insgesamt 50.000 Euro; nach Abzug der KfW-Förderung ca. 25.000 Euro
- Sanierung Grillhütte → geschätzte Kosten ca. 10.000 Euro

Beschluss:

Die zuvor genannten Maßnahmen/ Projekte sollen im Zuge des „Regionalen Zukunftsprogrammes“ beantragt und umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für Mühlbachhalle, Grillhütte und Rathaus.

Bisher wurden bei der Vermietung der Räumlichkeiten der Ortsgemeinde die Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser) stets nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Diese Vorgehensweise hat sich jedoch als sehr zeitaufwändig erwiesen, insbesondere in der Nachbereitung und Abrechnung einzelner Vermietungen. Vor diesem Hintergrund soll zukünftig ein neues Abrechnungssystem eingeführt werden, das eine pauschale Verrechnung der Nebenkosten vorsieht. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Prozesse effizienter zu gestalten. Hinzu kommt, dass die Mühlbachhalle vor Kurzem umfassend aufgrund brandschutztechnischer Vorschriften saniert wurde. Im Zuge dieser Sanierung ist ohnehin eine Anpassung der Mietpreise erforderlich. Die Einführung eines pauschalen Nebenkostenmodells kann daher sinnvoll mit der Neufestsetzung der Mietkonditionen kombiniert werden.

Beschluss:

Die Mietkosten für die Räumlichkeiten der Ortsgemeinde werden wie folgt festgelegt:

1. Preisliste für Vermietungen je Tag:

Objekt	Grundmiete (Einheimische)	Nebenkostenpauschale	Gesamt
Mühlbachhalle	150 Euro	30 Euro	180 Euro
Rathaus/ kleiner Saal	60 Euro	10 Euro	70 Euro
Grillhütte	50 Euro	15 Euro	65 Euro

***Nebenkostenpauschale deckt Strom, Wasser, Gas**

Das Anschließen leistungsstarker Elektrogeräte (z.B. Food-Truck, Fritteuse, Hüpfburg-Gebläse, Heizkanone u.Ä.) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig; dafür wird

eine separate Verbrauchspauschale bzw. eine Strom-Direktabrechnung erhoben. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für sämtliche Mehrkosten.

2. Jahrespauschalen für Vereine & Institutionen:

<i>Nutzergruppe</i>	<i>Objekt/e</i>	<i>Jahresgebührenkosten</i>
<i>Ortsansässige Vereine</i>	<i>Mühlbachhalle & Rathaus</i>	<i>150 Euro</i>
<i>Freiwillige Feuerwehr Dornholzhausen</i>	<i>Mühlbachhalle, Rathaus & Grillhütte</i>	<i>Gebührenfrei</i>
<i>Jagdgenossenschaft Dornholzhausen</i>	<i>Mühlbachhalle & Rathaus</i>	<i>250 Euro</i>

3. Nutzungshinweise:

- Schlüsselübergabe und -rückgabe erfolgen ausschließlich über die Ortsgemeinde
- Der Mieter haftet für Schäden; eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung wird empfohlen
- Endreinigung: Besenrein, Küche & Geschirr gereinigt, Müll getrennt entsorgt
- Ruhezeiten: ab 22 Uhr Lautstärke reduzieren; nach 0 Uhr nur leise Hintergrundmusik

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 8 Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

TOP 9 Anfragen der Ratsmitglieder

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 10.1 Ruhefristen Friedhof

Die genaue Dauer der Ruhefristen muss abgeklärt werden. Sollte es vor kurzem eine Reduzierung der Fristen gegeben haben, muss geklärt werden, ob diese neuen Fristen nun lediglich für neue Gräber gelten oder auch für die bereits Bestehenden.

TOP 10.2 Oberflächenwiederherstellung Glasfaserausbau

Vor einigen Monaten hat es bereits eine Abnahme der Oberflächenwiederherstellung mit der VG und der UGG gegeben.

Nun mussten einige Stellen erneut aufgemacht werden, da die Leitungen/ Leerrohre defekt waren. Die erneute Wiederherstellung der Oberfläche erfolgte nicht nach dem aktuellen Stand/ Regeln der Technik. Die UGG wurde bereits zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Sollten die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, erfolgt die Umsetzung durch eine Drittfirma auf Kosten der UGG.

Datum: _____

Dr. Torsten Winterwerber
Vorsitzender

Kevin Wöll
Schriftführer